

## **Anmerkungen zum RWW-Merkblatt „Neue Wasserpreissysteme - Tarifumstellung für höhere Preisstabilität und nachhaltigere Kostendeckung“**

Hans-Werner Krüger, 5/2016

Zum Einstieg: „Unsere Wasserpreise setzen sich aus zwei Komponenten zusammen: Dem **Mengenpreis**, der für jeden tatsächlich verbrauchten Kubikmeter Wasser berechnet wird, und dem monatlichen **Grundpreis**, der von der Größe des Wasserzählers abhängt.“ (Stadtwerke Bonn, <http://www.stadtwerke-bonn.de/energieundwasser/privatkunden/produkte/wasser/wasserpreise.html>)

Ein anderes Beispiel von vielen im Ansatz her vergleichbaren: So staffeln die Stadtwerke Deggendorf ihre Wassergrundpreise nach der Zählergröße, aufgeteilt in  $Q_n$  (Nenndurchfluss) und  $Q_{max}$  (maximale Durchflussmenge), jeweils gemessen in  $m^3/h$ , in insgesamt acht Gruppen, davon vier mit Verbundwasserzählern für Großverbraucher. Die Preise reichen von  $Q_n$  2,5  $m^3/h$ , das ist die geläufige Einstiegsgröße für Privathaushalte, mit 49,98 Euro/Jahr bis Verbundwasserzählern mit über 60  $m^3/h$  mit 832,96 Euro/Jahr. ([http://www.stadtwerke-deggendorf.de/akt/sites/default/files/PB\\_Wasser\\_2016-01-01.pdf](http://www.stadtwerke-deggendorf.de/akt/sites/default/files/PB_Wasser_2016-01-01.pdf))

Was heißt das? Historisch betrachtet war die Aufteilung in Mengenpreis und Grundpreis, anders als die heutige Diskussion über die – angemessene oder wünschenswerte – Preisstruktur, eher simpel. Fast überall war der Grundpreis zunächst an dem Gedanken orientiert, die Kunden würden nicht nur mit einem flüssigen Gut beliefert, sondern auch mit bescheidener Hardware versorgt. Dafür sollte ein Obulus geleistet werden. Die zunächst niedrigen Grundpreise orientierten sich tatsächlich auch an den Zählerpreisen, den vom Wasserversorger oder einem Beauftragten zu tragenden Kosten für Ein- und Ausbau und der Zählerwartung, also im wesentlichen der (hoheitlichen!) Aufgabe der Zählereichung und ggf. Justierung. Allerdings blieb dies Modell nicht statisch, denn viele Wasserversorger entdeckten, dass sich die quasi unauffällige und in der kommunalen Praxis viel leichter durchzusetzende Erhöhung der Grundpreise durchaus eignete, ansonsten fällige Mengen-Preis- oder (bei öffentlich.- rechtlichen Betrieben) Gebühren-Erhöhen zu vermeiden. In der Folge waren bei vielen Wasserversorgern sehr deutliche Anstiege der Grundpreise zu verzeichnen. Die Grundgebühr ist zwischen 2005 und 2013 um fast 19 Prozent gestiegen, während das Trinkwasserentgelt je Kubikmeter im gleichen Zeitraum im Bundesdurchschnitt nur um rund acht Prozent erhöht wurde.

## Entgelte für die Trinkwasserversorgung privater Haushalte in Deutschland 2005 und 2013

Bund/Land	Trinkwasserentgelt in Euro pro Kubikmeter		Grundgebühr in Euro pro Jahr		Kosten in Euro pro Jahr bei Bezug von 80 Kubikmeter inklusive Grundgebühr	
	2005	2013	2005	2013	2005	2013
	Bayern	1,23	1,45	31,50	45,19	129,51
Berlin	2,21	2,17	-	17,58	176,80	191,18
Brandenburg	1,50	1,52	100,52	79,62	220,45	201,22
Bremen	1,98	1,98	31,53	28,62	189,79	187,02
Hamburg	1,49	1,72	53,88	62,92	173,08	200,52
Hessen	1,91	1,98	28,65	33,86	181,53	192,26
Mecklenburg-Vorpommern	1,51	1,61	78,31	87,57	199,26	216,37
Niedersachsen	1,16	1,23	44,48	61,74	137,06	160,14
Nordrhein-Westfalen	1,55	1,62	103,44	118,90	227,49	248,50
Rheinland-Pfalz	1,50	1,70	57,00	77,42	177,14	213,42
Saarland	1,74	1,87	48,57	96,99	187,73	246,59
Sachsen	1,95	1,92	114,46	114,21	270,66	267,81
Sachsen-Anhalt	1,56	1,64	94,58	101,84	219,31	233,04
Schleswig-Holstein	1,29	1,42	33,80	47,17	137,21	160,77
Thüringen	2,00	2,00	104,79	126,07	264,98	286,07

Grundgebühren und Kosten nach Einwohnern gewichtet, Brutto-Angabe, Daten jeweils zum Stichtag 1.1.

Quelle: [https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2014/03/PD14\\_110\\_322.html](https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2014/03/PD14_110_322.html)

Auffällig sind hier nicht nur die beachtlichen Unterschiede zwischen den Bundesländern, die sich höchstwahrscheinlich nicht aus den verschiedenen Gewinnungs- und Verteilungsbedingungen herleiten lassen. Noch erstaunlicher ist der Umstand, dass sich in Brandenburg und Bremen die Grundpreise sogar verringert haben, während sie sich im Saarland mehr als verdoppelt haben. Insofern gewinnt die Annahme einer „kreativen“ Grundpreisgestaltung an Plausibilität. Übrigens ist/war mit Wolfgang Müller, Geschäftsführer der Stadtwerke Saarlouis, einer der Propagandisten eines höheren Grundpreises, ebenso wie Vertreter der RWW, der Gelsenwasser, der Berliner Wasserbetriebe und der EVM Koblenz, Mitglied in der Arbeitsgruppe des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) zur Entwicklung einer „modernen“ Wasserpreiskalkulation. Hier dominiert(e) nicht zufällig das privatwirtschaftliche Element.

Am Grundpreis war zunächst nicht viel von dem zu entdecken, was heute als verursachungsgerechter (Grund-)preis gehandelt wird. Wenn tatsächlich, wie im neuen und sehr komplexen Tarifmodell der RWW, unterschiedliche Abnahme- bzw. Lieferbedingungen in der Preisstruktur berücksichtigt werden sollen, löst sich das Modell von der ursprünglichen eher materiellen Basis. In dieser war, wenn auch nicht systematisch, schon mitgedacht, dass unterschiedliche (örtliche) Abgabemengen die Lieferungsstruktur und damit auch die Kostenstruktur beeinflussen. Dieses Beziehungsgefüge ist in der Praxis allerdings so komplex, dass sich regelhaft keine linearen Kostenzusammenhänge ermitteln lassen und insofern die Preisstruktur recht willkürlich ist, auch wenn sie wie errechnet aussieht.

Ob, das sei hier eingefügt, die kaum überschaubare Tarifstruktur der RWW (<http://www.rww.de/privatkunden/info-center/tarifsystem/tarife/>) ein empirisch nachvollziehbares System darstellt, das von den Kunden auch nur ansatzweise nachvollzogen werden kann, möge dahin gestellt bleiben. Angesichts des Anspruchs, den Kunden zum mitdenkenden, den Versorgungsauftrag des Unternehmens verstehenden und unterstützenden Partner zu machen, wären hier wohl „Tarifverstehenseminare“ angezeigt, wie sie von den RWW kommerziell angeboten werden. Andererseits mögen sich Mitarbeiter des Finanz- und Rechnungswesens darüber freuen, an

wie vielen Stellschrauben sie eher unkontrollierbar herumfummeln können. Für die Kommunalaufsicht, die privatwirtschaftliche Firmenaufsicht und die Kartellbehörden eröffnen sich mit solchen Systemen wiederum eher Dunkelfelder, die sich einer wirklichen Kontrolle wohl weitgehend entziehen dürften. Das mag Teil der Absichten sein.

### **Exkurs: Versorgungsauftrag, Kosten und Preisgestaltung**

Es herrscht Übereinstimmung darüber, dass die Wasserversorgung, wie einige andere früher fast ausschließlich kommunal gestaltete Aufgaben, einen Dauerauftrag darstellt. Er gründet sich materiell auf eine Vielzahl von Anlagen von den Brunnen, Förder- und Aufbereitungsanlagen, Transport- und Verteilungsleitungen aller Art mit zahlreichen Armaturen, Speicherkapazitäten und Wartungseinrichtungen von Fahrzeugen bis zu Reparaturwerkstätten. Hinzu kommen die Immobilien und der Grundbesitz. In der Regel wird deren Beschaffung, ihrer Substanzerhaltung und dem darauf bezogenen Kapitaldienst ein Kostenanteil von 80 Prozent zugeschrieben.

Neben die Substanzerhaltung tritt notwendig die Unternehmenserhaltung als solche. Wegen der auf bis zu 40 Jahre veranschlagten Lebensdauer der Anlagen und der hohen Anlagenintensität ist für die Wiederbeschaffung ein Inflationsausgleich einzukalkulieren, der laufend anzupassen ist. Kalkulatorisch wird für die Anlagen in der Regel vom Wiederbeschaffungszeitwert ausgegangen. Hinzu kommt ein Finanzbedarf für kurzfristige Investitions- und Erhaltungsmaßnahmen. Für beide Aufgaben sind laufend Rücklagen zu bilden. Dafür reicht es nicht, lediglich eine ausgeglichene Jahresbilanz im haushaltsrechtlichen Sinne vorzulegen.

Wesentlich ist auch das Verhältnis der Finanzierung aus Eigenmitteln und Fremdmitteln, wobei letztere, wie die Erfahrung gezeigt hat, bei der Verzinsung einige Überraschungen bergen können. Im Allgemeinen wird empfohlen, einen möglichst hohen Eigenkapitalanteil zu pflegen, mit entsprechender Berücksichtigung der Eigenkapitalverzinsung. Dieser Grundsatz wurde von vielen kommunalen Unternehmen vor allem in den achtziger und neunziger Jahren nicht gebührend berücksichtigt, so dass von einer strukturellen Unterfinanzierung gesprochen werden kann. Andererseits kam es dabei sogar in nicht wenigen Fällen zu unangemessen hohen Abschöpfungen durch die Kommunen, die eine wenig nachhaltige Haushaltsführung praktizier(t)en. Vielfach wird, vor allem von der Anlagenindustrie, für die Wasserver- und Abwasserentsorgung ein immenser Nachholbedarf für die Erneuerung überalterter Anlagen, insbesondere Rohrleitungen, postuliert. Würde dem immer gefolgt, kämen ganz andere Kosten- und Preisdiskussionen auf den Tisch, gegenüber denen sich die Betrachtung, ob sich die Kunden in ihrem Verbrauch durch Preise beeinflussen lassen, klein bis kleinlich ausmachen dürfte.

### **Was sieht der Verbraucher und was tut er?**

Sowohl in dem RWW-Merkblatt (Autor Siegfried Gendries) als auch in den Publikationen des BDEW (siehe vor allem in dem vom BDEW und vku gemeinsam herausgegebenen „Leitfaden zur Wasserpreiskalkulation“ Gutachten „Kalkulation von Trinkwasserpreisen“ [https://www.bdew.de/internet.nsf/res/B81BFB7C4BE26D8CC1257A830038BAC6/\\$file/120324\\_ANSIC\\_HT\\_nera\\_gutachten\\_und\\_leitfaden\\_DIN\\_A4.pdf](https://www.bdew.de/internet.nsf/res/B81BFB7C4BE26D8CC1257A830038BAC6/$file/120324_ANSIC_HT_nera_gutachten_und_leitfaden_DIN_A4.pdf), 263 Seiten, 60 MB (!) Download, darin vor allem die Seiten 60 – 64) wird häufig so argumentiert, als ob der vom Kunden zu zahlende Wasserpreis immer als klar in Grund- und Mengenpreis aufgeteilt wahrgenommen würde und dies einen strategischen Unterschied mache.

Zunächst ist festzuhalten, dass die meisten Verbraucher den jeweils erhobenen Wasserpreis nicht oder nur ungefähr kennen. Viele Untersuchungen zeigen, dass er in der Regel zu hoch eingeschätzt wird. Das gilt selbst in Städten wie Hamburg, wo die Einführung von Wohnungswasserzählern in Mietwohnungen vorgeschrieben wurde, damit die Verbraucher individuelle Kontrollmöglichkeiten haben und sich dementsprechend kostenbewusster verhalten können. Wo (immer noch) pauschale Nebenkostenabrechnungen über Hauswasserzähler vorgelegt werden, ist die Wahrscheinlichkeit von Preisbewusstsein und entsprechend bewusstem Verhalten gering. Das ist keine Vermutung, sondern Erfahrungswissen.

Die oben erwähnte Aufteilung in Grund- und Arbeitspreis ist zwar kalkulatorisch zutreffend, sie ist aber für Kunden und Unternehmen zumindest betriebswirtschaftlich nachrangig, weil in die private

Haushalts- bzw. die Unternehmensrechnung immer der Gesamtpreis einget. Sich wie die RWW und Gendries vorzustellen, Leute würden sich über ihre Wasserrechnung beugen und über das Verhältnis von Grund- und Arbeitspreis sinnieren, um dann zu Protest oder stummem Einverständnis zu wechseln, verlangt eine eigenwillige Fantasie:

Eine Preis- und/oder -Gebührenkalkulation erstreckt sich obendrein nicht nur auf eine bestimmte Kostenart oder Kostenstelle, weder auf Investitionen, Unterhaltungsmaßnahmen oder allgemeinen Aufwand wie Personalkosten allein, sondern ist immer Bestandteil des jährlichen Wirtschafts- und Finanzplans/Haushaltsplans. Dieser wiederum ist, bei privatrechtlich organisierten Unternehmen verpflichtend, ein Teil einer mehrjährigen Wirtschafts- und Finanzplanung. Würde eine solche nicht vorgenommen, wären die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Haushaltsplanung/-Führung verletzt und das leitende Personal samt Aufsichtsgremien hätte sich zu verantworten.

Auch für öffentliche Versorger lassen die Finanz-, Investitions- und Unterhaltungspläne einige Spielräume zu, wobei hier die rechtlichen Rahmenbedingungen außer Acht bleiben sollen. Allein die Überlegung, wie die kalkulatorischen Abschreibungen anzusetzen wären, kann das Wirtschaftsergebnis stärker beeinflussen als die Mengenvariation beim Verbrauch, siehe z.B. die Praxis bei den BWB. Neben den Variationen bei den steuerlich und bilanziell relevanten Abschreibungen stellt sich z.B. die Frage nach der kalkulatorischen Scheingewinnsteuer, wenn die Preiskalkulation strikt nach dem Grundsatz der Nettosubstanzerhaltung vorgenommen wird. Das bezieht sich auf das potentielle Defizit bei der Substanzerhaltung, das sich durch die Besteuerung des Unterschieds zwischen der steuerlich zulässigen Anschaffungswertabschreibung und der ebenso zulässigen kalkulatorischen Zeitwertabschreibung ergibt. Ähnliche Fragen stellen sich bei der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung.

Bei Anschaffungskosten sind längere und sichere finanzielle Planungshorizonte nur eingeschränkt möglich, so gab es beispielsweise in den Haushaltsjahren 2002/2003 bei den Preisen für Stahl- und Gussrohre Sprünge nach oben bis zu 30 Prozent.

Solche Abweichungen, auch bei der Fremdfinanzierung und bei der Verzinsung von Pensionsrückstellungen, fallen ggf. viel höher aus als die ziemlich stetigen Wasserverbräuche, die von den RWW selber mit durchschnittlich 1 Prozent Rückgang pro Jahr angegeben werden. Somit sind die Mengenvariationen besser einzuplanen als das übrige Marktgeschehen oder Unvorhersehbares im Betrieb selber. Ganz zu schweigen von Managementfehlern.

Demgegenüber wie die RWW zu behaupten, sinkende, aber leicht vorhersehbare Verbrauchsrückgänge seien sozusagen a priori eine Bedrohung der wirtschaftlichen Sicherheit der Wasserversorgung oder gar deren Qualität, ist in mehrfacher Hinsicht Unfug. Sie ist im Grunde sogar beleidigend, weil sie unterstellt, Wasserwerker, die in finanzielle Bedrängnis gerieten, würden dann den höchsten Schutzzweck, nämlich die Sicherung der Trinkwasserqualität, aufs Spiel setzen. Dass Letzteres aus privatem Gewinnstreben geschehen kann, ist auch in Deutschland leider nicht mehr ausgeschlossen.

Wäre die Behauptung richtig, nur eine Anhebung des Grundpreisannteils ermögliche eine auskömmliche Deckung der bei rund 80 Prozent liegenden Fixkosten, so würde wieder vorsätzlich die betriebswirtschaftliche Gemischt- oder Gesamtkalkulation der Preise übergangen. Außerdem müssten dann Arbeitspreis und Grundpreis (in der RWW-Terminologie Systempreis) proportional entsprechend hoch sein. Die von den RWW vorgenommene 50 : 50 - Aufteilung wäre diesem Ansatz (noch) nicht angemessen. Zudem fällt auf, dass in der Argumentation häufiger die Kategorien Kosten und Preise vermischt oder verwischt werden.

Die vor allem vom BDEW angeführte verursachergerechte Umlage der Kosten, das heißt alle Verbraucher wären gleichmäßig mit den Infrastrukturkosten (inklusive Investitions- und Unterhaltungsmaßnahmen) über den Grundpreis zu belasten, ist im Grundsatz ein vertretbarer Gedanke. In der Praxis ist das allerdings schwer nachvollziehbar, weil sich der Verbrauch nicht gleichmäßig auf alle Abnehmer verteilt. Deshalb gab und gibt es beispielsweise bei sehr vielen Versorgern Preisdegressionen für Großabnehmer in verschiedenen Stufen. Das kann wiederum als Teil der Standortpolitik politischen Einflüssen unterliegen. Im RWW-Konzept ist die Degression je nach Größe der Wohngebäude angelegt, wobei auch diese einer Einzelfallbetrachtung unterzogen werden

müssten, wenn die Grundsätze der Äquivalenz und Gleichbehandlung bei der Preisbildung berücksichtigt würden. (Die Erläuterung liegt dann wohl im kostenpflichtigen RWW-Beratungsangebot.)

Bei der angeblich unverzichtbaren neuen Tarifgestaltung stellt der BDEW immerhin auch darauf ab, dass die mehr oder weniger drastische Reduzierung des Mengenpreisanzeils zu sozialen Härten führen kann und individuelle Sparbemühungen unterlaufen würde. Unabhängig von der auch vom BDEW erwähnten Überlegung, ob Wassersparen ökologisch (noch) sinnvoll sei (siehe dazu die differenzierten Gedanken in der 2014 erschienenen UBA-Broschüre „Wassersparen in Privathaushalten: sinnvoll, ausgereizt, übertrieben? Fakten, Hintergründe, Empfehlungen“ - <http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/wassersparen-in-privathaushalten-sinnvoll> ) ist festzuhalten, dass vor allem ältere Menschen aus verschiedenen Gründen oft sehr niedrige Wasserverbräuche haben, teilweise weniger als die Hälfte des Durchschnitts. Ihnen schmackhaft zu machen, dass gerade sie und gerade bei Sparsamkeit mit höheren Individualkosten als zuvor einen Beitrag zur Sicherheit, Qualität und Nachhaltigkeit der Wasserversorgung leisten würden, dürfte schwer fallen.

Die im RWW-Papier herauszulesende Behauptung, ein höherer Systempreis mache das Wasser für die Kunden tendenziell billiger („zukünftige Preissteigerungen könnten geringer ausfallen“), ist nicht nachzuvollziehen. Weder entspricht dies der Mischkalkulation bei der Zielsetzung, vor allem die Fixkosten auskömmlich zu bedienen, noch verändert sich bei einer veränderten Tarifstruktur die gesamte Kostenstruktur. (Natürlich ist es möglich, aus bestimmten Rücksichtnahmen die Tarife unangemessen zu erniedrigen, was zur auch von der hessischen Kartellbehörde gerügten Unterfinanzierung vieler öffentlicher Wasserbetriebe geführt hat.) Weiterhin ist die Behauptung unverständlich, zukünftige Preissteigerungen könnten geringer gehalten werden und sich auf den (anteilig kleiner gewordenen) Mengenpreis beschränken. Das wäre zwar theoretisch denkbar, würde aber am Gesamtpreis nichts ändern, wenn zumindest die Vollkostendeckung erreicht werden soll.

Die in dem Zusammenhang auch bei Gendries auftauchende Behauptung, die Kunden würden sich über Preissteigerungen beschweren und die Medien und die Kartellbehörde würden bei Mengenpreissteigerungen laut werden, ist eigenartig. Sind Anhebungen der Grundpreise nicht zu veröffentlichen oder so gut zu verstecken, dass sie niemandem außerhalb der Marketingabteilungen auffallen? Andererseits wird die öffentliche Reaktion auf Preisanhebungen seit langem völlig überschätzt. Sie rührt offenbar noch aus den sechziger und siebziger Jahren her, als höhere Steigerungen vorkamen. Bei Prokopf-Wasserpreisen von knapp 100 Euro pro Jahr (BDEW-Zahl) ist das Spiel mit den landläufigen Steigerungen von 1,5 bis 2 Prozent albern. Dabei ist allerdings nicht zu verkennen, dass sich Politiker immer noch gerne der Preissteigerungsneurose bei Wasserpreisen bedienen respektive ihr erliegen, während andere Preise und Abgaben schlankweg um viel höhere Beträge angehoben werden.

Pointiert gesagt, liegt bei Gendries mit seiner Warnung vor Preissteigerungen, Versorgungs- und Qualitätsproblemen und öffentlichem Unmut ein agitatorischer Alarmismus vor, der sich weit von der Realität entfernt. Er würde ins Leere gehen, wenn sich nicht Leute durch Überzeichnungen, Verzerrungen und aufreizende Begriffswahl verwirren ließen.

Die Bezugnahme auf die Kartellbehörden führt hier in die Irre, weil diese sich mit Missbrauchsaufsicht beschäftigen (müssen) und gewiss nicht mit den in der Wasserversorgung üblichen Preisanhebungen. (Laut BDEW-Statistik von 2/2015 erhöhten sich die Prokopfausgaben für Trinkwasser von 2005 bis 2014 um 3,6 Prozent, dagegen stand eine Inflationsrate von 15,3 Prozent.)

Grundsätzlich stellt sich die Frage – wenn bei den einzelnen Thesen die Triftigkeit nicht überzeugt – was von den inzwischen, nicht ohne Promotion u.a. durch den BDEW und seit einiger Zeit auch den vku, zur Mehrheitsmeinung gewordenen Tarifänderungsvorstellungen strategisch zu halten wäre. Wem nützen sie wirklich, wenn überhaupt? Die Wasserversorgungswirtschaft ist über viele Jahrzehnte mit der bis dato üblichen Preisstruktur über alles gesehen ganz gut zurecht gekommen. Sie hat den Grundpreis ja de facto bereits „flexibilisiert“. Wer jetzt mit den bisherigen Voraussetzungen nicht arbeiten kann, sitzt womöglich an der falschen Stelle. Externe Momente, die eine Neujustierung nahelegen oder nötig machen würden, sind nicht einmal ins Spiel gebracht worden.

### **Zu einzelnen Thesen:**

Zu 1. Der Verbrauchsrückgang führt zu unzureichend ausgelasteten Anlagen. Hier war der Hinweis zu erwarten, dass deswegen landauf, landab zusätzliche Rohrnetzspülungen im Trinkwasser- wie Abwasserbereich vorgenommen werden müssten. Das UBA hat in seiner zitierten Wasserspar-Broschüre von 2014 angeführt, dass es überhaupt keine diesbezügliche empirische Studie gebe. In jüngerer Zeit ist mir keine bekannt geworden.

Zu 2. Ein starrer Zusammenhang zwischen der Unterdeckung der Fixkosten und dem Verbrauchsrückgang würde eklatantes betriebswirtschaftliches/unternehmerisches Versagen voraussetzen. Ist die deutsche Wasserwirtschaft durchgängig so schlecht?

Zu 4. Eine „unvermeidliche Preisspirale“ bei der bisherigen Tarifstruktur wird nicht erklärt. Wie auch.

Zu 5. Der Grundpreis, auch wenn er anteilig deutlich angehoben würde, kann nicht „fest“ sein, wenn auf größere Veränderungen reagiert werden muss. Er kann nur bis zur nächsten Veränderung fest sein, das ist trivial. Im Übrigen soll das Adjektiv „fest“ wohl suggerieren, dass der Grundpreis irgendwie etwas Besseres sein soll als der Mengenpreis.

Zu 6.3 Eine nähere Erläuterung der Preisdegression wäre erforderlich, um den „Spielbereich“ und ggf. seine Sinnhaftigkeit erkennen zu können. Für die normalen Kunden wird das ohnehin unfassbar bleiben. Ob sich Wasserversorger mit diesem Ansatz vernünftige – und faire - Gestaltungsspielräume erschließen, ist vorderhand weder systematisch noch am Einzelfall klar auszumachen. Auf jeden Fall steigt der Arbeitsaufwand.

### **Weiterführende Literatur:**

<http://www.wwt-online.de/oekonomie-und-preispolitik-wasserpreise-optimal-kalkulieren>

(Interview mit Wolfgang Müller, GF der Stadtwerke Saarlouis in: wwt Wasserwirtschaft Wassertechnik, Juni 2009)

[http://www.lawa.de/documents/LAWA-Positionspapier\\_Wasserwirtschaftl\\_Grundsaeetze\\_u\\_Einfluss\\_auf\\_Kosten\\_2010\\_cc0.pdf](http://www.lawa.de/documents/LAWA-Positionspapier_Wasserwirtschaftl_Grundsaeetze_u_Einfluss_auf_Kosten_2010_cc0.pdf)

[http://www.nomos-shop.de/\\_assets/downloads/9783848714612\\_lese01.pdf](http://www.nomos-shop.de/_assets/downloads/9783848714612_lese01.pdf) (Inhaltsangabe)

Lawrence Rajcak: Wasserpreise auf dem Prüfstand des Zivilrechts. Eine Untersuchung der privatrechtlichen Grundlagen der Wasserpreiskontrolle unter Berücksichtigung der öffentlich-rechtlichen, kartellrechtlichen und europarechtlichen Vorgaben, Schriftenreihe Institut für Energie- und Wettbewerbsrecht in der Kommunalen Wirtschaft e.V. an der Humboldt-Universität zu Berlin, Band 53, Nomos Verlag 2014, ca. 425 Seiten

Thomas Reif: Preiskalkulation privater Wasserversorgungsunternehmen. Betriebswirtschaftliche Erfordernisse und rechtliche Rahmenbedingungen unter dem Gesichtspunkt der Unternehmenserhaltung, Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser, 2002, 380 Seiten.

*Eine fundierte, auch auf öffentliche Unternehmen weitgehend anwendbare Darstellung mit dem Ziel, die Unternehmenserhaltung in den Mittelpunkt zu stellen und kurzfristige (Not)maßnahmen ebenso zu vermeiden wie zu kräftigen Zugriff der Anteilseigner.*